

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

Seite 873

*des Auswärtigen Amtes / des Bundesministeriums des Innern / des Bundesministeriums der Finanzen
des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie / des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz / des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend / des Bundesministeriums für Gesundheit / des Bundesministeriums für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung / des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
des Bundesministeriums für Bildung und Forschung / des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung / des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

61. Jahrgang

ISSN 0939-4729

Berlin, den 21. Juli 2010

Nr. 42

INHALT

Amtlicher Teil	Seite
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	
Erl. v. 10.6.10, Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) in der Ausgabe 2009; Neufassung des Teils A	875
Erl. v. 10.6.10, Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) Ausgabe 2009; Neufassung der VOF	877
Erl. v. 10.6.2010, Einführungserlass zur Verordnung zur Anpassung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) sowie der Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – SektVO) und zur Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Vergabe und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) und Vergabeordnung für Freiberufliche Leistungen (VOF)	880
Erl. v. 10.6.10, Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB), Ausgabe 2008; elektronische Austauschlieferung Stand Mai 2010	884

Amtlicher Teil

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Erlass Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) in der Ausgabe 2009

hier: Neufassung des Teils A

- Bezug:
- 1) Bezugserlass <B 15 – O 1095 – 524> vom 30. Oktober 2006
 - 2) Bezugserlass <B 15 – O 1081 – 001> vom 6. November 2006
 - 3) Bezugserlass <B 15 – 8161.3/2-1> vom 17. Februar 2009
 - 4) Bezugserlass <B 15 – 8163.6/1> vom 10. Juni 2010

I. Allgemein

Die Neufassung der VOL zielt auf die Vereinfachung des Vergaberechts, die Reduzierung der Regelungsdichte und die Erhöhung der Transparenz ab. Die Struktur wurde gestrafft und entspricht weitestgehend der der VOB Teil A. Die Nummerierung der Paragraphen der VOL ist Rechtsförmlichkeitsvorgaben folgend in Absätze und in der weiteren Abstufung in Nummer und Buchstaben gegliedert.

Im Abschnitt 2 der VOL Teil A sind, abweichend von Abschnitt 2 der VOB Teil A, die Basis- und a-Paragraphen jeweils zu einem einheitlichen Paragraphen zusammengeführt.

Für den Nachweis der Eignung sollen gemäß einer novellierten Bestimmung der VOL Teil A künftig in der Regel nur Eigenerklärungen gefordert werden. Soweit darüber hinaus Nachweise gefordert werden, ist das Erfordernis dazu im Vergabevermerk zu begründen.

II. Zu den Änderungen im Einzelnen

Abschnitt 1

Zu § 2 VOL/A – Grundsätze

Analog zur VOB ist im Bereich der Vergaben unterhalb der Schwellenwerte der VgV das Transparenzgebot als Grundsatz verankert.

Die Pflicht zur Vergabe nach Losen ist mit Bezug auf die geänderte Regelung für Vergaben oberhalb der Schwellenwerte der Vergabeverordnung strenger gefasst, sie berücksichtigt aber den Umstand, dass die Auftragsvolumen, die Gegenstand des Abschnitts 1 sind, ohnehin schon mittelstandsgerecht sind. Auf eine Aufteilung oder Trennung kann daher verzichtet werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Dies kann u. a. der Fall sein, wenn beispielsweise unverhältnismäßige Kostennachteile oder starke Verzögerungen, zu befürchten sind. In den Erläuterungen zur VOL/A werden hierzu Hinweise gegeben.

Zu § 3 VOL/A – Arten der Vergabe

Bei der Beschränkten Ausschreibung ist in Absatz 3 und 4 vorgegeben, wann ein Teilnahmewettbewerb vorgeschaltet werden muss und in welchen Fällen eine Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb zulässig ist. Die Freihändige Vergabe kann mit oder ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen. Die Durchführung von Teilnahmewettbewerben dient der Erhöhung der Transparenz auch bei Vergaben im Bereich unterhalb der Schwellen der VgV. Bei beiden Vergabeverfahren sollen ferner mindesten drei Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Die in der novellierten VOB vorgesehenen Schwellenwerte für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben wurden nicht übernommen.

Neu aufgenommen ist hingegen die Möglichkeit des sogenannten Direktkaufs bis 500,- €. Dabei kann, unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze, eine Beschaffung ohne ein vorangehendes Vergabeverfahren getätigt werden.

Zu § 4 VOL/A – Rahmenvereinbarungen

Die Bestimmungen zu Rahmenvereinbarungen wurden aus dem EU-Vergaberecht abgeleitet. Im Abschnitt 1 der VOL sind nur die Teile des Regelungsgehalts zu Rahmenvereinbarungen nach der Vergabekoordinierungsrichtlinie übernommen, die sich auf grundsätzliche Verfahrensregelungen beschränken.

Zu § 5 VOL/A – Dynamische elektronische Verfahren

Auch diese Regelung ist dem EU-Vergaberecht übernommen. Das dynamische elektronische Verfahren ist ein zeitlich befristetes ausschließlich elektronisches offenes Vergabeverfahren zur Beschaffung marktüblicher Leistungen, bei denen die allgemein auf dem Markt verfügbaren Spezifikationen den Anforderungen des Auftraggebers genügen.

Die Verfahrensvorschriften der Öffentlichen Ausschreibung sind in allen Phasen des Verfahrens einzuhalten, es handelt sich insoweit um eine Sonderform des Offenen Verfahrens bzw. der Öffentlichen Ausschreibung. Der ausschließlich elektronische Ablauf des Vergabeverfahrens dient der Vereinfachung wiederkehrender Beschaffungen. Wesentliche Komponenten und Merkmale des Verfahrens sind:

- die Bekanntmachung der Durchführung eines dynamischen elektronischen Verfahrens mit Angabe der Teilnahmebedingungen und des Gegenstands der beabsichtigten Beschaffung,
- die elektronische Bereitstellung der jederzeit abrufbaren Vergabeunterlagen,
- die Teilnahmegewinnung durch Abgabe eines vorläufigen Angebots, welches den in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen geforderten Bedingungen entsprechen muss, und das jederzeit bis zum Ende des Verfahrens erfolgen kann,

- die Prüfung der vorläufigen Angebote durch den Auftraggeber und die Zulassung der Unternehmen, die die gestellten Anforderungen erfüllen sowie deren unverzügliche Unterrichtung,
- die Aufforderung der zugelassenen Unternehmen zur Abgabe endgültiger Angebote bis zu einer mitgeteilten angemessenen Frist, hierbei sind auch die Zuschlagskriterien zu nennen bzw., soweit bereits mitgeteilt, gegebenenfalls zu präzisieren,
- die Auftragserteilung an das Unternehmen, das den Vorgaben entspricht und das wirtschaftlichste Angebot vorgelegt hat, und
- dass Verbleiben der übrigen Unternehmen im Kreis der zugelassenen Unternehmen, die dann, bei der nächsten Aufforderung zur Abgabe von Angeboten, wieder mit anbieten können.

Die Dauer des Verfahrens darf grundsätzlich vier Jahre nicht überschreiten. Innerhalb dieser Zeit können sich weitere Unternehmen jederzeit bewerben, ein vorläufiges Angebot abgeben und, falls sie die Anforderungen erfüllen, zum Kreis der zugelassenen Unternehmen hinzutreten.

Zu § 6 VOL/A – Teilnehmer am Wettbewerb

Von Bewerbern oder Bieterinnen dürfen keine Entgelte für die Durchführung der Vergabeverfahren verlangt werden. Dies stellt Absatz 2 klar. Unbeschadet dessen darf für die Vervielfältigung der Vergabeunterlagen, bei postalischer Versendung, Kostenersatz verlangt werden (vgl. § 8 Absatz 2).

Nach der neuen Regelung soll der Nachweis der Eignung nunmehr vornehmlich durch Eigenerklärungen erfolgen. Soweit in begründbaren Fällen darüber hinaus Nachweise notwendig sind, können diese gefordert werden. Die Begründung der Erforderlichkeit ist im Vergabevermerk festzuhalten.

Neu aufgenommen ist die Regelung nach der Eignungsnachweise, die durch ein Präqualifizierungsverfahren erworben werden, zugelassen sind. Es bleibt dem Auftraggeber aber überlassen zu entscheiden, welches Präqualifizierungsverfahren als ausreichend und geeignet anzusehen ist.

Der § 6 „Mitwirkung von Sachverständigen“ der VOL/A 2006 wurde, analog der VOB/A, wegen mangelnder Relevanz für die Praxis gestrichen.

Zu § 7 VOL/A – Leistungsbeschreibung

Die Bestimmung, die sich auf die Benennung von bestimmten Erzeugnissen oder Verfahren in Leistungsverzeichnissen bezieht, und nach der stets der Zusatz „oder gleichwertiger Art“ zu verwenden ist, wurde spezifiziert. Danach kann in Ausnahmefällen der Zusatz entfallen. Die Gründe sind zu dokumentieren.

Zu § 8 VOL/A – Vergabeunterlagen

Soweit Nachweise der Eignung verlangt werden (vgl. § 6), sind diese in einer abschließenden Liste zusammenzustellen.

Zu § 9 VOL/A – Vertragsbedingungen

Auf Sicherheitsleistungen soll verzichtet werden. Dies wird durch die Bestimmung nach Absatz 4 (vormals § 14) deutlicher hervorgehoben.

Die Unterscheidung in Zusätzliche und Besondere Vertragsbedingungen ist entfallen (vgl. vormals § 9 Nummer 4 VOL/A 2006).

Zu § 12 VOL/A – Bekanntmachung, Versand von Vergabeunterlagen

Soweit Bekanntmachungen in Internetportalen veröffentlicht werden, müssen diese auch zentral über Suchfunktionen des Internetportals www.bund.de ermittelt werden können.

Zu § 14 VOL/A – Öffnung der Angebote

Die Bestimmungen über die Behandlung von elektronischen Angeboten wurden konkretisiert. Nach Absatz 1 sind diese in geeigneter Weise zu kennzeichnen und bis zum vorgesehenen Zeitpunkt der Öffnung verschlüsselt aufzubewahren. Ansonsten wurde die Regelungen über die Öffnung der Angebote (vormals § 22 VOL/A) erheblich gestrafft. Grundsätzliche Aspekte wie u. a. das „Vier-Augen-Prinzip“, die Dokumentation und die Vertraulichkeit wurden in der neuen Regelung aufgenommen.

Zu § 15 VOL/A – Aufklärung des Angebotsinhalts, Verhandlungsverbot

Der Begriff „Verhandlung“ wurde wie auch in der VOB/A durch den Begriff der „Aufklärung“ ersetzt um das Verhandlungsverbot zu verdeutlichen.

Zu § 16 VOL/A – Prüfung und Wertung der Angebote

Geforderte, nicht mit dem Angebot vorgelegte Nachweise und Erklärungen können nachgereicht werden. Die Nichtvorlage führt erst nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist zum Ausschluss des Angebots.

Auch fehlende Preisangaben können unter bestimmten Voraussetzungen – bei unwesentlichen Einzelpositionen, deren Einzelpreise nicht den Gesamtpreis oder die Bieterreihenfolge verändern und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen – nachgefordert werden.

Im Abschnitt 1 ist nunmehr ebenso vorgesehen, dass bei der Wertung der Angebote nur die Kriterien berücksichtigt werden, die vorher in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen genannt wurden.

In den Katalog der möglichen Zuschlagskriterien wurde das Kriterium „Lebenszykluskosten“ neu aufgenommen, womit Nachhaltigkeitsziele auch bei der Vergabe berücksichtigt werden können.

Zu § 18 VOL/A – Zuschlag

Die Zuschlagserteilung kann, ohne eine schriftliche Bestätigung, auch in elektronischer Form oder mittels Telekopie erfolgen.

Zu § 19 VOL/A – Nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote, Informationen

Bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändigen Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb sind Auftraggeber verpflichtet, ab einem Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, eine Veröffentlichung über den vergebenen Auftrag auf Internetportalen oder ihrer Internetseite zu veranlassen. Damit sieht die VOL eine der VOB/A 2009 vergleichbare Regelung zur ex-post-Transparenz vor.

Zu § 20 VOL/A – Dokumentation

Die Dokumentation soll nicht nur die einzelnen Stufen des Verfahrens erfassen, sondern von Anbeginn an fortlaufend erfolgen. Damit ist sichergestellt, dass die Dokumentation stets entsprechend dem aktuellem Verfahrensstand fortgeschrieben ist.

Abschnitt 2

Der Abschnitt 2 sieht keine Gliederung in Basis- und a-Paragrafen vor. Dies stellt einen neuen Ansatz dar, der die strikte Trennung und Unabhängigkeit der Regelungen im Unterschwellen- (Haushaltsrecht) und Oberschwellenbereich (Wettbewerbsrecht) hervorhebt.

Die Gliederungsstruktur entspricht dennoch weitgehend der der VOB/A Abschnitt 2, allerdings enthält die novellierte VOL/A im Abschnitt 2 weitere neu eingefügte Paragrafen. Daher besteht ab dem § 7 „Nachweis der Eignung“, eine andere Nummernfolge als bei der VOB/A.

Zur Unterscheidung gegenüber den Paragrafen des Abschnitts 1 ist den Paragrafen im Abschnitt 2 der Zusatz „EG“ hinzugesetzt.

Die Änderungen, Ergänzungen und Streichungen von Bestimmungen die im Abschnitt 1 umgesetzt wurden und die bisher auch im Abschnitt 2 enthalten waren, wurden, soweit sie nicht mit EU-Vergaberecht im Widerspruch stehen, auch im Abschnitt 2 übernommen.

Neu aufgenommen wurde in § 3EG „Arten der Vergabe“, der Wettbewerblichen Dialog als Verfahren zur Vergabe eines Auftrags. Dieser war vorher in § 6a VgV geregelt.

Weiterhin wurden, wie im Abschnitt 1, die Bestimmungen über Rahmenvereinbarungen in § 4EG aufgenommen. Der Regelungsumfang im Abschnitt 2 entspricht dem des Artikels 32 der Vergabekoordinationsrichtlinie vom 1. März 2004.

Die Änderung der Gliederungsstruktur resultiert aus einer geänderten Zuordnung von Bestimmungen. Die Bestimmungen über die Eignung, die bisher dem Paragrafen über die Teilnehmer am Wettbewerb zugeordnet waren, wurden ausgeklammert und einem neuen § 7EG zugeordnet. Ferner sind die Bestimmungen, die sich auf die Aufforderung zur Angebotsabgabe und zur Teilnahme am Wettbewerblichen Dialog beziehen, in einem neuen § 10EG zusammengefasst.

Abschnitte 3 und 4

Die Abschnitte 3 und 4 sind aufgrund der Verordnung für die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – SektVO), die am 29. September 2009 (BGBl. S. 3110) in Kraft getreten ist, entfallen.

III. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 11. Juni 2010 in Kraft.

Der Bezugserlass < B 15 – O 1081-001 > vom 6. November 2006 wird hiermit aufgehoben.

Der Bezugserlass < B 15 – O 1095-524 > vom 30. Oktober 2006 wurde bereits mit dem Einführungserlass < B 15 – 8163.6/1 > vom 10. Juni 2010 aufgehoben.

Die VOL/A 2009 löst die VOL/A 2006 ab.

Die Anwendung des Abschnitts 2 der VOL/A Ausgabe 2009 wird durch die Verweisung in § 4 VgV zum Zeitpunkt

des Inkrafttretens der Verordnung zur Anpassung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) sowie der Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – SektVO) zum 11. Juni 2010 verbindlich vorgeschrieben. Mit Bezugserlass < B 15 – 8163.6/1 > vom 10. Juni 2010 wurde die Anwendung des Abschnitts 1 der VOL/A 2009 ebenfalls zum 11. Juni 2010 vorgeschrieben.

Der Bezugserlass < B15 – 8161.3/2-1 > vom 17. Februar 2009 bleibt hiervon unberührt. Die darin enthaltenen von der in Kraft getretenen VOL/A abweichenden Regelungen sind unbeschadet der sonstigen Regelungen bis zum Ablauf dieses Jahres weiterhin anzuwenden.

Berlin, den 10. Juni 2010

B 15 – 8162.6/1-1 VOL

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung

Im Auftrag

Günther Hoffmann

per E-Mail

– Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
– Bauverwaltungen der Länder

GMBI 2010, S. 875

Erlass

Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) Ausgabe 2009

hier: Neufassung der VOF

- Bezug:
- 1) Bezugserlass < B 15 – O 1095 – 524 > vom 30. Oktober 2006
 - 2) Bezugserlass < B 15 – O 1095 – 100/20 > vom 17. November 2006
 - 3) Bezugserlass < B 15 – 8163.6/1 > vom 10. Juni 2010

I. Allgemein

Die Novellierung der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) erfolgte, wie auch die der VOB/A und VOL/A, mit der Intention, das Vergaberecht zu vereinfachen und zu vereinheitlichen. Sie wurde unter gemeinsamen Vorsitz des BMWi und des BMVBS durch den Ausschuss zur Erarbeitung der Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen überarbeitet.

Die Neufassung umfasst insbesondere Anpassungen der Struktur und Chronologie an den tatsächlichen Verfahrensablauf sowie Anpassungen der Terminologie an die neu gefassten Vergabe- und Vertragsordnungen für Bauleistungen (VOB) und für Liefer- und Dienstleistungen (VOL). Im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und in der Vergabeverordnung (VgV) enthaltene Regelungen sind in der VOF entfallen. Das für die Vergabe freiberuflicher Dienstleistungen anzuwendende Verhandlungsverfahren wurde bezüglich Inhalt und Ablauf klarer beschrieben.

Die VOF ist um ein Kapitel auf drei Kapitel erweitert worden. Kapitel 1 enthält die Allgemeinen Vorschriften für Durchführung von Verhandlungsverfahren, Kapitel 2 die spezifischen Vorschriften für die Durchführung von Wettbewerben (Planungswettbewerbe) und Kapitel 3 die besonderen Vorschriften für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen.

II. Zu den Änderungen im Einzelnen

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

Im Kapitel 1 sind die Grundsätze und alle Verfahrensvorschriften des Verhandlungsverfahrens enthalten.

Zu § 1 VOF – Anwendungsbereich

Im § 1 sind die Bestimmungen des § 1 „Freiberufliche Leistungen“ und des § 2 „Anwendungsbereich“ der bisher geltenden Fassung der VOF zusammengefasst.

Zu § 2 VOF – Grundsätze

Die Grundsätze des Verhandlungsverfahrens sind, analog zur VOB/A und VOL/A, in einem eigenständigen Paragraphen zusammengefasst. Sie waren bisher, neben anderen Bestimmungen, im § 4 VOF 2006 enthalten.

Zu § 3 VOF – Vergabeart

Die vormalig im § 5 gefassten Regelungen sind dem neuen § 3 zugeordnet. Damit sind jeweils vergleichbare Regelungen in allen Vergabeordnungen (VOB/A und VOL/A) an gleicher Stelle gefasst.

Die Bestimmungen zur Berechnung des Auftragswertes wurden in § 3 VgV „Schätzung des Auftragswertes“ aufgenommen und sind daher in der VOF entfallen.

Zu § 4 VOF – Teilnehmer am Vergabeverfahren

Die Regelungen der §§ 7 und 11 VOF 2006 sind im neuen § 4 zusammengefasst.

Neu aufgenommen ist der Begriff des „Bieters“, der bisher in der VOF unterblieben war. Dies korrespondiert mit der Klarstellung, dass sich die Auftragserteilung auf ein Angebot bezieht (vgl. dazu die Hinweise zu § 11 Absatz 6 VOF 2009).

Zur „Projektantenproblematik“ wurde im Absatz 5 eine Regelung aufgenommen, die klarstellt, dass entsprechende Bewerber oder Bieter zu beteiligen sind, wobei aber sicherzustellen ist, dass der Wettbewerb nicht verfälscht wird. Der Informationsvorsprung des Projektanten gegenüber den anderen Bewerbern/Bietern muss in geeigneter Weise ausgeglichen werden.

Zu § 5 VOF – Nachweis der Eignung

Die Regelungen zum Nachweis der Eignung, vormalig in den §§ 12 und 13 VOF 2006 enthalten, sind im neuen § 5 gebündelt.

In § 5 Absatz 1 ist vorgegeben, dass die für den Nachweis der Eignung geforderten Unterlagen, durch den Gegenstand des Auftrages gerechtfertigt sein müssen. Fehlende Nachweise und Erklärungen stellen unmittelbar keinen Ausschlussgrund dar, sondern erst eine zur Nachreichung festgesetzte fruchtlos verstrichene Frist (vgl. dazu § 5 Absatz 3 und § 11 Absatz 3).

Als Eignungsnachweise sind in den in § 5 Absatz 2 genannten Fällen grundsätzlich Eigenklärungen zu verlan-

gen. Soweit hier darüber hinaus Bescheinigungen oder sonstige Nachweise gefordert werden, ist dies vom Auftraggeber in der Dokumentation (vgl. auch § 12) zu begründen.

Neu aufgenommen ist die Regelung in § 5 Absatz , wonach Bescheinigungen der zuständigen Kammern anzuerkennen sind.

Zu § 6 VOF – Aufgabenbeschreibung

Die in § 8 Absatz 8 VOF 2006 – Aufgabenbeschreibung – enthaltene Regelung zur Angabe der die Aufgabenstellung beeinflussenden Umstände ist ersatzlos entfallen.

Zu § 9 VOF – Bekanntmachungen

Die bisher in § 9 VOF 2006 vorgesehene unverbindliche Bekanntmachung – Vorinformation – ist weggefallen.

Zu § 10 VOF – Auswahl der Bewerber

Die Zweistufigkeit des Verhandlungsverfahrens ist durch das unmittelbare Aufeinanderfolgen der §§ 10 „Auswahl der Bewerber“ und 11 „Aufforderungen zur Verhandlungen, Angebotsabgabe, Auftragserteilung“, deutlicher hervorgehoben.

Neu in die VOF aufgenommen wurde in § 10 Absatz 3 die Auswahl der Teilnehmer durch Losverfahren, soweit im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs mehrere Bewerber die gestellten Anforderungen gleichermaßen erfüllen. Die bisher in § 17 Absatz 4 geregelte Mitteilung der Gründe für die Ablehnung ihrer Bewerbung um Teilnahme am Verhandlungsverfahren erfolgt nach dem neuen § 10 Abs. 5 nun am Ende des Verfahrensschrittes der Teilnehmerauswahl. Diese Regelung korrespondiert mit der Regelung nach § 101a GWB „Informations- und Wartefrist“, wonach auch Bewerber Anspruch auf Information über die beabsichtigte Zuschlagserteilung haben, soweit ihnen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde.

Zu § 11 VOF – Aufforderung zur Verhandlung, Angebotsabgabe, Auftragserteilung

Die Verhandlungen können nach Absatz 1 sowohl über den Gegenstand der Leistungen als auch über die im Rahmen der Verhandlungen abgeforderten Angebote geführt werden. Diese Regelung verdeutlicht die Spielräume die im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens nach der VOF zulässig sind.

Bei der Aufforderung zur Verhandlungen ist nun ausdrücklich gefordert, dass ausgewählten Bewerbern (Bietern), neben der Aufgabenbeschreibung und dem Hinweis auf die Bekanntmachung, auch die Zuschlagskriterien und eventuell ein Vertragsentwurf, aus dem die konkreten Leistungen und die Auftragsbedingungen hervorgehen, mitgeteilt werden müssen. Die Bieter können ihre Angebote konkret darauf ausrichten.

Analog zur VOB/A und VOL/A, können nach Absatz 3 fehlende Erklärungen und Nachweise bis zum Ablauf einer vom Auftraggeber vorzugebenden Frist nachgereicht werden (vgl. auch § 5 VOF 2009).

Hinsichtlich der Abgrenzung von Auswahl- und Eignungskriterien ist nach Absatz 5 nun klargestellt, dass eine nachvollziehbare Abgrenzung zwischen den Auswahl- und Eignungskriterien bestehen muss. Insbesondere die wiederholte Berücksichtigung desselben Kriteriums in beiden Verfahrensstufen ist auszuschließen.

Klargestellt ist auch, dass sich die Zuschlagserteilung auf ein Angebot beziehen muss und dass das Verhandlungsverfahren erst mit Vertragsschluss abgeschlossen ist.

Zu § 12 – Dokumentation

Die Bestimmungen des vormals § 18 VOF 2006 Vergabevermerk wurden durch die ausführlicheren Regelungen im neuen § 12 ersetzt.

Nach Absatz 1 sind, analog wie bei der VOB/A und VOL/A, nicht nur die einzelnen Stufen des Verfahrens zu dokumentieren, sondern sicherzustellen, dass die Dokumentation fortlaufend gemäß dem aktuellen Verfahrensstand erfolgt. Der Mindestinhalt der Dokumentation ist im Absatz 2 aufgelistet.

Zu § 13 – Kosten

Die Bestimmung nach der für Bewerbungsunterlagen keine Kosten erstattet werden (vgl. § 15 Absatz 1 VOF 2006), ist im neuen Absatz 2 auf Angebotsunterlagen erweitert.

Im neuen Absatz 1 ist klaggestellt, dass für die Durchführung des Vergabeverfahrens, keine Entgelte erhoben werden dürfen. Bei Wettbewerben nach Kapitel 2 dürfen, bei postalischer Versendung, Kopier- und Versandkosten erhoben werden.

Zu § 14 – Information über die Auftragserteilung, Verzicht auf die Auftragserteilung

Der Regelungsumfang entspricht weitestgehend dem des § 17 VOF 2006 „Vergebene Aufträge“.

Im Absatz 2 sind weiterhin auch die Bekanntmachungen für die Durchführung von Wettbewerben (Planungswettbewerben) – vormals in § 20 Absatz 8 VOF 2006 geregelt – mit aufgenommen.

(vormals § 21 – Nachprüfungsbehörden)

Der Paragraph wurde aufgehoben, die Nachprüfungsbehörden sind nach § 14 VgV nach wie vor in der Bekanntmachung und in den Vergabeunterlagen anzugeben.

Kapitel 2 Wettbewerbe

Die Bestimmungen zur Regelung von Wettbewerben in Form von Auslobungsverfahren, bisher in den §§ 20 und 25 geregelt, sind nunmehr einheitlich in einem Kapitel zusammengeführt.

Zu § 15 – Grundsätze

Die Bestimmungen des § 20 Absatz 1, 2 und 3 sowie des § 25 Absatz 1 und des gekürzten Absatz 2 der VOF 2006 sind dem neuen § 15 zugeordnet. Die bisherige Trennung in Planungswettbewerbe für Architekten- und Ingenieurleistungen einerseits und Wettbewerbe im Allgemeinen wurde damit aufgehoben.

Die für Baumaßnahmen des Bundes mit Erlass vom 21. November 2008 < B 10 – 8111.7/2 > verbindlich eingeführten Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2008) sind im Absatz 2 weiterhin als veröffentlichte einheitliche Richtlinien verankert.

Nach wie vor gilt der Grundsatz, dass Wettbewerbe im Sinne dieses Kapitels jederzeit vor, während oder ohne Verhandlungsverfahren ausgelobt werden können. Ohne Verhandlungsverfahren können lediglich Planungswettbewerbe, die auf die Lösung konzeptioneller Aufgaben zielen (Ideenwettbewerbe), durchgeführt werden. In allen anderen Fällen,

auch wenn der Auslober sich an den ersten Preisträger gebunden hat, schließt sich ein Verhandlungsverfahren an den Planungswettbewerb an.

Zur Klarstellung ist in Absatz 6 bestimmt, dass die Wettbewerbsarbeiten bis zur Entscheidung des Preisgerichts anonym bleiben.

Zu § 16 – Wettbewerbsdurchführung

Die Inhalte der §§ 25 Absätze 3, bis 8 sowie 20 Absatz 6 der VOF 2006 sind in Übereinstimmung mit den Regelungen der RPW 2008 zusammengefasst dem neuen § 16 zugeordnet. Insbesondere die in den §§ 20 Absatz 5 und § 25 Absatz 5 unterschiedlich getroffene Regelung zur Zusammensetzung des Preisgerichts wurde dahingehend geklärt, dass die Mehrheit der Preisrichter die Qualifikation der Teilnehmer haben muss.

Die Möglichkeit der Verleihung eines Sonderpreises ist in Übereinstimmung mit den RPW 2008 entfallen wegen der vergaberechtlichen Schwierigkeiten bei der Beauftragung von Leistungen, die gegen bindende Vorgaben verstoßen.

Zu § 17 – Auftrag, Nutzung

Die Bestimmungen nach § 25 Absätze 9 und 10 VOF 2006 sind dem neuen § 17 zugeordnet.

Nach Absatz 1 ist bestimmt, dass, soweit die Wettbewerbsaufgabe realisiert werden soll, zumindest einem der Preisträger der Auftrag erteilt wird. Dies setzt natürlich voraus, dass eine einwandfreie Ausführung der Leistungen gewährleistet ist und wichtige Gründe der Beauftragung nicht entgegenstehen. Diese Regelung stellt sicher, dass die Ergebnisse von Planungswettbewerben umgesetzt werden und ist insofern ein Beitrag zur Sicherstellung der Qualität der gebauten Umwelt, die am ehesten mit Hilfe eines Ideen-Wettstreits um die beste städtebauliche, architektonische, baulich-konstruktive oder künstlerische Lösung der Aufgaben erreicht werden kann.

Kapitel 3 Besondere Vorschriften zur Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen

Die bisher im Kapitel 2 der VOF 2006 erfassten besonderen Vorschriften für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen sind – bis auf § 25, der nunmehr dem neuen Kapitel 2 zugeordnet ist, und § 26, der weggefallen ist – unverändert dem neuen Kapitel 3 zugeordnet.

Für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen außerhalb der Anwendungsbereiche der VOF und VOL/A, ist das Haushaltsrecht zu beachten. Im Übrigen verweise ich auf die Anwendung des Abschnitts K 12 der RBBau¹.

III. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 11. Juni 2010 in Kraft.

Der Bezugserlass < B 15 – O 1095 – 100/20 > vom 17. November 2006 wird hiermit aufgehoben.

Der Bezugserlass < B 15 – O 1095 – 524 > vom 30. Oktober 2006 wurde zeitgleich mit dem Einführungserslass < B 15 – 8163.6/1 > vom 10. Juni 2010 aufgehoben.

Die VOF 2009 löst die VOF 2006 ab.

¹ Nr. 5.1 des Abschnitts K 12 der RBBau wird derzeit in Anpassung an die VOF Ausgabe 2009 überarbeitet.

Die Anwendung der VOF Ausgabe 2009 wird durch die Verweisungen in § 5 VgV zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung zur Anpassung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) sowie der Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – SektVO) zum 11. Juni 2010 verbindlich vorgeschrieben.

Berlin, den 10. Juni 2010
B 15 – 8162.6/2-1 VOF

Bundesministerium für Verkehr
Bau und Stadtentwicklung

Im Auftrag

Günther Hoffmann

per E-Mail

– Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
– Bauverwaltungen der Länder

GMBI 2010, S. 877

Einführungserlass

zur Verordnung zur Anpassung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) sowie der Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung

(Sektorenverordnung – SektVO) und zur Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) und Vergabeordnung für Freiberufliche Leistungen (VOF)

- Bezug: 1) Bezugserlass <B 15 – O 1095 – 524> vom 30. Oktober 2006
2) Bezugserlass <B 15 – 8163.6/1> vom 27. Januar 2009

I. Inkrafttreten der VOB, VOL und VOF

Die Verordnung zur Anpassung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) sowie der Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – SektVO) tritt am 11. Juni 2010 in Kraft. Mit ihr treten aufgrund der statischen Verweisungen in den §§ 4 bis 6 der VgV:

- **Abschnitt 2, Teil A** der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) in der Ausgabe 2009 vom 31. Juli 2009 (BANz. Nr. 155 vom 15. Oktober 2009), geändert durch Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (BANz. Nr. 36 vom 5. März 2010, BANz. S. 940),
- **Abschnitt 2, Teil A** der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) in der Ausgabe 2009 vom 20. November 2009 (BANz. Nr. 196a vom 29. Dezember 2009), geändert durch Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (BANz. Nr. 32 vom 26. Februar 2010, S. 755) und

- die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der Ausgabe 2009 vom 18. November 2009 (BANz. Nr. 185a vom 8. Dezember 2009)

in Kraft.

Ab dem 11. Juni 2010 sind auch anzuwenden:

- **Abschnitt 1, Teil A und Teil B** der VOB in der Ausgabe 2009 vom 31. Juli 2009 (BANz. Nr. 155 vom 15. Oktober 2009),
- **Teil C** der VOB in der Fassung der vom Beuth-Verlag für das DIN herausgegebenen Gesamtausgabe 2009 und
- **Abschnitt 1, Teil A** der VOL in der Ausgabe 2009 vom 20. November 2009 (BANz. Nr. 196a vom 29. Dezember 2009), geändert durch Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (BANz. Nr. 32 vom 26. Februar 2010, S. 755).

Zu den Änderungen der VOB 2009 Teil A siehe unter III.1.

Zu den Änderungen der VOB 2009 Teil B siehe unter III.2.

Zu den Änderungen der VOB 2009 Teil C siehe unter III.3.

Zu den Änderungen der VOL 2009 und der VOF 2009 ergeben Hinweise in gesonderten Erlassen.

Für die Verwendung der aktualisierten Formblätter des Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) wird auf den Austausch im Internet bzw. auf die Versendung der ARES-Formulare verwiesen.

II. Änderung der VgV

1. Allgemein

Mit der geänderten Vergabeverordnung (Artikel 1 der Verordnung zur Anpassung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) sowie der Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – SektVO) werden die Teile der untergesetzlichen Regelwerke der VOB, VOL und VOF in Kraft gesetzt, die bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte anzuwenden sind.

Zur weiteren Vereinfachung und Modernisierung des Vergaberechts wurden die Vorschriften in der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A), in der Verdingungsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) sowie der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) überarbeitet. Zur Inkraftsetzung dieser aktualisierten Vorschriften war die Anpassung der Anwendungsbefehle der §§ 4 bis 6 erforderlich.

Schließlich setzt die Verordnung die von der EU angepassten und ab dem 1. Januar 2010 geltenden europäischen Schwellenwerte in der VgV und der SektVO sowie die vergaberechtlichen Regeln der Energieeffizienzrichtlinie um.

Insbesondere folgende Neuregelungen und Änderungen sind zu beachten bzw. zur Kenntnis zu nehmen:

2. Zu den Änderungen im Einzelnen

Zu § 2 VgV – Schwellenwerte

Mit der Änderung ist die jüngste Verordnung der EG zur Regelung der Schwellenwerte ab 1. Januar 2010, Verordnung (EG) Nr. 1177/2009 vom 30. November 2009 (ABl. L 314 vom 01.12.2009, S. 64) in deutsches Recht umgesetzt.

Der Schwellenwert nach § 2 Nummer 1 VgV in der bisher geltenden Fassung (Liefer- und Dienstleistungen im Sektorenbereich) ist weggefallen.

- Zu Nummer 1 VgV – vormals Nummer 2 – (Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungen oberster und oberer Bundesbehörden)

Der Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungen oberster und oberer Bundesbehörden sowie vergleichbarer Bundeseinrichtungen wird auf 125.000 € (bisher 133.000 €) herabgesetzt.

Im Verteidigungsbereich gilt dies bei Lieferaufträgen nur für Waren, die im Anhang V der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge aufgeführt sind.

- Zu Nummer 2 VgV – vormals Nummer 3 – (Schwellenwert für alle anderen Liefer- und Dienstleistungen)

Der Schwellenwert für alle anderen Liefer- und Dienstleistungen wird auf 193.000 € (bisher 206.000 €) herabgesetzt.

- Zu Nummer 3 VgV – vormals Nummer 4 – (Schwellenwert für Bauaufträge)

Der Schwellenwert für Bauleistungen wird auf 4.845.000 € (bisher 5.150.000 €) herabgesetzt.

Zu § 3 VgV – Schätzung des Auftragswerts

Die geänderte Überschrift verdeutlicht, dass für jeden Auftrag der Auftragswert zu schätzen ist und es sich stets um einen Auftragswert handelt.

Die bisherige Regelung zur Definition von Rahmenverträgen (Absatz 8) ist entfallen, sie findet sich in der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (§ 4 VOL/A) wieder.

Zu § 4 VgV – Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen

Der Anwendungsbefehl in Absatz 1 wurde aufgrund der Novellierung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) und deren Veröffentlichung im Bundesanzeiger aktualisiert.

Zur Umsetzung des vergaberelevanten Teils der Energieeffizienzrichtlinie, wurde der Absatz 6 neu aufgenommen. Die Aufnahme dieser Regelung soll die Bedeutung der Berücksichtigung von Energieeffizienzkriterien bei der Beschaffung nach der Vergabeordnung für Leistungen hervorheben. Die Regelung bezieht sich insbesondere auf die Beschaffung von technischen Geräten und Ausrüstungen.

Zu § 5 VgV – Vergabe von freiberuflicher Leistungen

Der Anwendungsbefehl wurde aufgrund der Novellierung der Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF) und deren Veröffentlichung im Bundesanzeiger aktualisiert.

Zu § 6 VgV – Vergabe von Bauleistungen

Der Anwendungsbefehl wurde aufgrund der Novellierung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und deren Veröffentlichung im Bundesanzeiger aktualisiert.

Wie beim neuen Absatz 6 des § 4 VgV, dient der neue Absatz 2 der Umsetzung des vergaberelevanten Teils der Energieeffizienzrichtlinie.

III. Änderung der VOB

1. Allgemein

Die Neufassung der VOB Teil A zielt darauf, das Vergaberecht zu vereinfachen, den Regelungsumfang zu reduzieren und die Transparenz auch bei den Vergaben nach Abschnitt 1 zu erhöhen. Wesentliche formale Änderungen ergaben sich durch die Straffung der Struktur, der Abschnitt 1 umfasst nunmehr nur noch 22 statt bisher 32 Paragraphen und der Abschnitt 2 umfasst 23 statt 33 Paragraphen. Die Straffung wurde dadurch erzielt, dass Bestimmungen, die thematisch zusammengehören, wie beispielsweise die §§ 11 (Ausführungsfristen), 12 (Vertragsstrafen und Beschleunigungvergütung), 13 (Verjährung der Mängelansprüche), 14 (Sicherheitsleistung) und 15 (Änderung der Vergütung) der VOB 2006, einheitlich in einem neuen § 9 (Vertragsbedingungen) zusammengefasst wurden. Andere vergleichbare Beispiele betreffen die Regelungen über die Fristen und die Regelungen über die Prüfung und Wertung von Angeboten, die ebenfalls jeweils in einem Paragraphen zusammengefasst wurden. Neben der Anpassung der Struktur der Vergabeordnungen, wurde auch das verwendete vergaberechtlich relevante Vokabular, soweit wie möglich, vereinheitlicht. Die Änderung der Nummerierung der Paragraphen in Absätzen und in der weiteren Abstufung in Nummern und in Buchstaben folgt Rechtsförmlichkeitsvorgaben und entspricht dem Nummerierungsaufbau von Gesetzen und Verordnungen. Beibehalten wurde die Gliederung der VOB/A in Abschnitte (sogenanntes Schubladensystem), wobei die Abschnitte 3 und 4 aufgrund der neuen Sektorenverordnung entfallen sind. Der Abschnitt 2 sieht, wie bisher, eine Gliederung in Basis- und a-Paragraphen vor. Zu den wesentlichen inhaltlichen Änderungen zählen u. a. die zur Vereinfachung und Vereinheitlichung eingeführten Schwellenwerte als Ausnahmetatbestände für die Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen oder Freihändigen Vergaben. Ferner wurden aufgrund von Erfahrungswerten aus der Praxis, im Interesse eines umfassenden Wettbewerbs, Regelungen aufgenommen, nach denen fehlende Erklärungen und Nachweise nachgereicht werden können. Eine einzelne fehlende Preisangabe führt nicht mehr zwangsläufig zum Ausschluss des Angebots, vielmehr kann das betreffende Angebot unter bestimmten Voraussetzungen dennoch gewertet werden. Mit diesen Regelungen soll der Ausschluss von Angeboten aus vielfach rein formalen Gründen verhindert und damit die Anzahl der am Wettbewerb teilnehmenden Angebote nicht unnötig reduziert werden. Weitere wesentliche inhaltliche Änderungen sind u. a. die Einschränkung der Möglichkeit Sicherheitsleistungen zu verlangen. Diese Regelung dient insbesondere der Entlastung von kleinen und mittleren Unternehmen. Zur Erhöhung der Transparenz auch im Bereich der nationalen Vergaben wurden Regelungen über eine ex-ante- und ex-post-Transparenz eingeführt.

Zu den Änderungen im Einzelnen

III. 1. VOB/A

Abschnitt 1

Zu § 2 VOB/A – Grundsätze

Das Transparenzgebot wurde ausdrücklich in den Grundsätzen der Vergabe verankert. Der Wettbewerb wird durch transparente Vergabeverfahren hergestellt, d.h. Transparenz ist ein Mittel zur Herstellung des Wettbewerbs. Den Grundsätzen wurden auch die Regelung, nach der ein Vergabeverfahren nicht zum Zwecke der Markterkundung erfolgen darf, und die Regelung, nach der Leistungen erst auszu-schreiben sind, wenn alle Vergabeunterlagen fertig gestellt sind, zugeordnet.

Zu § 3 VOB/A – Arten der Vergabe

Für die Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen (§ 3 Absatz 3) und Freihändigen Vergaben (§ 3 Absatz 4) wurden, zur Vereinfachung und Vereinheitlichung, Schwellenwerte als Ausnahmetatbestände aufgenommen. Danach können Beschränkte Ausschreibungen, je nach Gewerk, bei einem Auftragswert ohne Umsatzsteuer bis zu 50.000 € bzw. 100.000 € bzw. 150.000 € durchgeführt werden. Entsprechendes gilt auch für Freihändige Vergaben bis zu einem Auftragswert von 10.000 € ohne Umsatzsteuer.

Zu § 4 VOB/A – Vertragsarten

Die bisherigen Regelungen zum Selbstkostenerstattungsvertrag finden kaum Anwendung und wurden daher gestrichen.

Zu § 5 VOB/A – Vergabe nach Losen, Einheitliche Vergabe

Die Regelung über die Trennung in Fachlose sowie Aufteilung in Lose wurde der Regelung des § 97 Absatz 3 GWB angenähert.

Zu § 6 VOB/A – Teilnehmer am Verfahren

Durch Umkehrung der Reihenfolge der Regelungen wird die Bedeutung des Präqualifikationsverfahrens beim Nachweis der Eignung betont und gestärkt. Dies kommt u. a. auch dadurch zum Ausdruck, dass die zum Nachweis der Eignung vorzulegenden Erklärungen deckungsgleich sind mit denen, die im Rahmen des Präqualifikationsverfahrens vorzulegen sind. Die Möglichkeit, die Eignung über Einzelnachweise nachzuweisen, wird allerdings beibehalten und dahingehend vereinfacht, dass zunächst auch Eigenerklärungen ausreichend sind. Diese sind nur von den Bietern der engeren Wahl durch Bescheinigungen zuständiger Stellen zu verifizieren.

Zu § 7 VOB/A – Leistungsbeschreibung

Zur Vermeidung einer möglichen Wettbewerbsverzerrung durch Bedarfspositionen in Leistungsverzeichnissen wurde die Regelung verschärft. Danach sind Bedarfspositionen nunmehr grundsätzlich nicht in Leistungsverzeichnissen vorzusehen.

Der § 7 (Mitwirkung von Sachverständigen) der VOB/A 2006 wurde wegen mangelnder Relevanz für die Praxis gestrichen.

Zu § 8 VOB/A – Vergabeunterlagen

Der Paragraph wurde insgesamt neu geordnet und übersichtlicher gestaltet, Dopplungen – gleiche Regelungsinhalte in mehrere Paragraphen – wurden beseitigt. Nunmehr sind zuerst die Unterlagen für das Anschreiben und anschließend die Vertragsunterlagen genannt. Ferner sind die notwendigen Angaben die in der Bekanntmachung anzugeben sind, § 12 zugeordnet und nur noch dort genannt.

Zu § 9 VOB/A – Vertragsbedingungen

Bei dem neu gestalteten Paragraphen wurde neben der eingangs erläuterten Zusammenfassung mehrerer Paragraphen der VOB 2006 (§§ 11, 12, 13, 14 und 15 der VOB 2006) zu einem einheitlichen Paragraphen auch eine wesentliche inhaltliche Änderung vorgenommen. Sie betrifft den Verzicht auf Sicherheitsleistungen für die Vertragserfüllung und in der Regel auch für Mängelansprüche bei Aufträgen bis zu einer Auftragssumme von 250.000 € ohne Umsatzsteuer. Diese Regelung zielt auf eine Entlastung von kleinen und mittleren Unternehmen ab.

Zu § 12 VOB/A – Bekanntmachung, Versand der Vergabeunterlagen

Die Veröffentlichung von Öffentlichen Ausschreibungen auf einem zentralen Internetportal kann für Teilnehmer an Vergabeverfahren zu deutlichen Erleichterungen und zu Kosteneinsparungen führen. Daher verweist die Regelung nach Absatz 1 Nummer 2 nunmehr ausdrücklich auf die Möglichkeit, Ausschreibungen auf der Internetplattform www.bund.de zu veröffentlichen.

Alle Angaben, die in den Bekanntmachungen bzw. im Anschreiben und in den Vertragsunterlagen aufzunehmen sind, sind nunmehr in § 12 Absatz 1 Nummer 2 aufgelistet. Die verwendeten Begrifflichkeiten und die Reihenfolge der Auflistung orientiert sich dabei am Anhang VII der Vergabekoordinierungsrichtlinie.

Zu § 13 VOB/A – Form und Inhalt der Angebote

Absatz 1 wurde weiter aufgegliedert. Die Bestimmungen der Nummer 3 (geforderte Preise) und der Nummer 4 (geforderte Erklärungen und Nachweise) korrespondieren nun mit den unterschiedlichen Bestimmungen des § 16 (Prüfung und Wertung der Angebote).

Hinsichtlich elektronisch übermittelter Angebote wurde zur Klarstellung im Absatz 1 Nummer 2 aufgenommen, dass die Verschlüsselung bis zur Eröffnung des ersten Angebots aufrechterhalten bleiben muss.

Zu § 14 VOB/A – Öffnung der Angebote, Eröffnungstermin

Zur Vereinheitlichung der Vergabeordnungen wurde Absatz 4 Nummern 1 und 2 ergänzt und mit einigen redaktionellen Änderungen versehen. Niederschriften sind nunmehr auch in elektronischer Form zulässig.

Zu § 15 VOB/A – Aufklärung des Angebotsinhalts

Das Verhandlungsverbot bei Ausschreibungen wird nunmehr dadurch klargestellt, dass der Begriff Verhandlung durch den Begriff der Aufklärung ersetzt wurde. Ferner ist in Korrespondenz mit der Regelung, nach der Nachweise und Erklärungen nachgereicht werden können, bei Absatz 2 eingefügt, dass den Bietern eine Frist für geforderte Aufklärungen und Angaben gegeben werden kann. Ihre Angebote bleiben unberücksichtigt, falls sie diese unbeantwortet verstreichen lassen.

Zu § 16 VOB/A – Prüfung und Wertung der Angebote

Neben der Zusammenfassung der §§ 23 und 25 der VOB 2006 zu einem einheitlichen Paragraphen, ist auch eine systematische und mit Überschriften versehene Neugliederung erfolgt. Wesentliche inhaltliche Änderungen wurden bei den Ausschlussgründen aufgenommen. Nach den neuen Regelungen sind Angebote zuzulassen, die lediglich formale oder unwesentliche Mängel beinhalten. Damit soll die hohe Ausschussrate reduziert und ein umfassender Wettbewerb si-

chergestellt werden. Das Fehlen von Nachweisen oder Erklärungen (z.B. auch eine Bieterangabe im Leistungsverzeichnis) ist nach Absatz 1 Nummer 3 kein Ausschlussgrund, wenn Bieter die Nachweise und Erklärungen innerhalb einer festzusetzenden Frist nachreichen. Ferner können nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c Angebote gewertet werden, wenn lediglich eine unwesentliche Preisangabe fehlt und sich durch die Wertung mit dem höchsten Wettbewerbspreis für diese Position die Bieterreihenfolge nicht verändert.

Zu § 19 VOB/A – Nichtberücksichtigte Bewerbungen und Angebote

In Korrespondenz mit der Schwellenwertregelung nach § 3 Nummer 3 ist im Absatz 5 vorgeschrieben, dass, soweit von der Schwellenwertregelung Gebrauch gemacht wird, bei Aufträgen ab einem Auftragswert von 25.000 € ohne Umsatzsteuer, über die beabsichtigte Ausschreibung auf Internetportalen zu informieren ist. Rechtsansprüche der Bieter können damit aber nicht begründet werden.

Zu § 20 VOB/A – Dokumentation

Der Mindestinhalt der Dokumentation war bisher nur für Vergaben nach dem 2. Abschnitt vorgegeben. Die Regelung wurde auf den Basisparagrafen übertragen und gilt nunmehr auch bei Vergaben nach dem 1. Abschnitt. Zur Erhöhung der Transparenz sind ferner nach Absatz 3 über alle durchgeführten Beschränkten Ausschreibungen ab 25.000 € und über alle Freihändigen Vergaben ab 15.000 €, jeweils ohne Umsatzsteuer, Veröffentlichungen / Informationen auf dem Internetportal einzustellen.

Abschnitt 2

Neben der entsprechend Abschnitt 1 geänderten Struktur, ergab sich ein weiterer Änderungsbedarf aufgrund von Anpassung an die Vergabekoordinierungsrichtlinie – soweit auch optionale Regelungen umgesetzt werden sollten – und der Anpassung an die Neufassung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Zu § 1a VOB/A – Anwendung der a-Paragrafen

Die Definition des Begriffs der Bauaufträge ist an die geänderte Definition nach § 99 Absatz 3 GWB angepasst worden.

Zu § 5a VOB/A – Vergabe nach Losen

Da die Regelung über die Aufteilung und Trennung in Fach- und Teillose im Basisparagrafen nicht vollumfänglich der des § 97 Absatz 3 GWB entspricht, ist § 5 Absatz 2 für Vergaben ab Erreichen der Schwellenwerte nach der Vergabeordnung nicht anzuwenden. In diesen Fällen gilt die Regelung des GWB.

Zu § 6a VOB/A – Teilnehmer am Wettbewerb

Zur weiteren Umsetzung von Bestimmungen der Vergabekoordinierungsrichtlinie wurden einige Anpassungen und Ergänzungen vorgenommen. Dies betrifft Absatz 2 und 7. Ferner wurde Absatz 10 umformuliert, da die ursprüngliche Fassung dahingehend interpretiert wurde, dass alle Fähigkeiten der Nachunternehmer sogleich mit Angebotsabgabe nachzuweisen sind. Nunmehr reicht es aus, wenn der Nachweis innerhalb einer festzusetzenden Frist erbracht wird.

Zu § 8a VOB/A – Vergabeunterlagen

Um Dopplungen zu vermeiden und zur Verschlinkung beizutragen, verweist die neue Regelung nunmehr nur noch auf § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005.

Zu § 12a VOB/A – Vorinformation, Bekanntmachung, Versand der Vergabeunterlagen

Auch hier wird wie beim § 8a, bezüglich der Bekanntmachung, nur noch auf § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 verwiesen.

Zu § 16a VOB/A – Wertung der Angebote und § 18 a Bekanntmachung der Auftragserteilung

Wie bei § 6a wurden auch hier weitere Anpassungen an die Bestimmungen der Vergabekoordinierungsrichtlinie vorgenommen. In § 16a durch den eingefügten Zusatz „und deren Gewichtung“ und im § 18a durch die Klarstellung, dass alle Aufträge, die dem Anwendungsbereich des 2. Abschnitts zugeordnet sind, bekannt zu machen sind.

Abschnitte 3 und 4

Aufgrund der am 29. September 2009 in Kraft getretenen Sektorenverordnung (SektVO), werden die Abschnitte 3 und 4 ersatzlos gestrichen.

III. 2. VOB/B

Die Regelungen der VOB/B werden Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens zur Anwendung empfohlen. Dies stellt die eingefügte Fußnote nunmehr klar. Sie sind nicht zur Anwendung gegenüber Verbrauchern vorgesehen. Die Regelungen von § 16 Absatz 5 Nrn. 3 und 4 verweisen aus vorgenanntem Grund nur noch auf Absatz 2 des § 288 BGB.

III. 3. VOB/C

Die VOB/C enthält die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV), welche gleichzeitig auch als DIN-Normen herausgegeben werden. Durch die ständige Weiterentwicklung im technischen Bereich sind die ATV hinsichtlich ihrer praxisgerechten Anwendung zu überprüfen und entsprechend zu aktualisieren. S. wurden durch die Hauptausschüsse Hochbau und Tiefbau (HAH und HAT) insgesamt 18 ATV materiell fortgeschrieben. Auch war eine redaktionelle Überarbeitung aller ATV erforderlich. Diese erfolgte im Abschnitt 0 der ATV und umfasste die Änderung des Verweises auf die VOB/A, in der die Leistungsbeschreibung nicht mehr in § 9 VOB/A, sondern in § 7 VOB/A geregelt ist. Darüber hinaus wurden insgesamt 22 ATV redaktionell überarbeitet. Zwei ATV erhielten neue Titel.

Erstmals wurde auch eine ATV zurückgezogen (ATV DIN 18310 „Sicherungsarbeiten an Gewässern, Deichen und Küstendünen“), weil man sich darauf verständigen konnte, für den Regelungsbereich die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen – Wasserbau (ZTV – W) für Böschungs- und Sohlsicherungen zu benutzen.

Folgende ATV wurden redaktionell und fachtechnisch überarbeitet.

ATV DIN 18299 „Allgemeine Regeln für Bauarbeiten jeder Art“

ATV DIN 18300 „Erdarbeiten“

ATV DIN 18304	„Ramm-, Rüttel- und Pressarbeiten“
ATV DIN 18305	„Wasserhaltungsarbeiten“
ATV DIN 18306	„Entwässerungskanalarbeiten“
ATV DIN 18308	Neuer Titel: „Drän- und Versickerarbeiten“
ATV DIN 18313	„Schlitzwandarbeiten mit stützenden Flüssigkeiten“
ATV DIN 18314	„Spritzbetonarbeiten“
ATV DIN 18316	„Verkehrswegebauarbeiten – Oberbauschichten mit hydraulischen Bindemitteln“
ATV DIN 18317	„Verkehrswegebauarbeiten – Oberbauschichten aus Asphalt“
ATV DIN 18318	„Verkehrswegebauarbeiten – Pflasterdecken und Plattenbeläge in ungebundener Ausführung, Einfassungen“
ATV DIN 18319	„Rohrvortriebsarbeiten“
ATV DIN 18320	„Landschaftsbauarbeiten“
ATV DIN 18321	„Düsenstrahlarbeiten“
ATV DIN 18322	„Kabelleitungstiefbauarbeiten“
ATV DIN 18331	„Betonarbeiten“
ATV DIN 18334	„Zimmer- und Holzbauarbeiten“
ATV DIN 18336	„Abdichtungsarbeiten“
ATV DIN 18338	„Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten“
ATV DIN 18339	„Klempnerarbeiten“
ATV DIN 18340	„Trockenbauarbeiten“
ATV DIN 18349	„Betonerhaltungsarbeiten“
ATV DIN 18353	„Estricharbeiten“
ATV DIN 18354	„Gussasphaltarbeiten“
ATV DIN 18355	„Tischlerarbeiten“
ATV DIN 18356	„Parkettarbeiten“
ATV DIN 18357	„Beschlagarbeiten“
ATV DIN 18358	„Rollladenarbeiten“
ATV DIN 18360	„Metallbauarbeiten“
ATV DIN 18363	„Maler- und Lackierarbeiten – Beschichtungen“
ATV DIN 18364	„Korrosionsschutzarbeiten an Stahlbauten“
ATV DIN 18365	„Bodenbelagarbeiten“
ATV DIN 18367	„Holzpflasterarbeiten“
ATV DIN 18379	„Raumlufttechnische Anlagen“
ATV DIN 18380	„Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen“
ATV DIN 18381	„Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden“
ATV DIN 18385	„Förderanlagen, Aufzugsanlagen, Fahrtreppen und Fahrsteige“

ATV DIN 18386	„Gebäudeautomation“
ATV DIN 18421	Neuer Titel: „Dämm- und Brandschutzarbeiten an technischen Anlagen“
ATV DIN 18451	„Gerüstarbeiten“

IV. Inkrafttreten und Aufhebung Erlasse alter Rechtslage

Dieser Erlass tritt am 11. Juni 2010 in Kraft.

Mit diesem Datum tritt der Erlass zur Einführung der VOB 2006 < B 15 – O 1095 – 524 > vom 30. Oktober 2006 außer Kraft

Die Geltung der Erlasse < B 15 – 8163.6/1 > vom 27. Januar 2009 und < B15 – 8161.3/2-1 > vom 17. Februar 2009 bleiben hiervon unberührt. Die darin enthaltenen von den in Kraft getretenen VOB/A und VOL/A abweichenden Regelungen sind unbeschadet der sonstigen Regelungen bis zum Ablauf dieses Jahres weiterhin anzuwenden.

Berlin, den 10. Juni 2010

B 15 – 8163.6/1

Bundesministerium für Verkehr
Bau und Stadtentwicklung

Im Auftrag

Günther Hoffmann

per E-Mail

– Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
– Bauverwaltungen der Länder

GMBI 2010, S. 880

Erlass Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB), Ausgabe 2008

hier: elektronische Austauschlieferung Stand Mai 2010

Bezug: Bezugserlass 1: B I 2 – O 1082 – 87/73
vom 14. Dezember 1973

Bezugserlass 2: B 15 – 8164.2/1
vom 2. Juni 2008

Bezugserlass 3: B 15 – 8164.2/2
vom 26. August 2009

I.

Das Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) wurde mit Bezugserlass 1 eingeführt und liegt derzeit in der mit Bezugserlass 2 eingeführten Fassung VHB – Ausgabe 2008 vor. Die Umsetzung der durch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe beständig fortgeschriebenen Richtlinien und Formblätter des VHB liegt derzeit in der mit Bezugserlass 3 eingeführten Aktualisierung August 2009 vor.

Hiermit erfolgt der elektronische Austausch zum Stand Mai 2010 für Baumaßnahmen der Dritten auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr, Bauwesen und Stadtentwicklung unter

www.bmvbs.de/Bauwesen/Bauauftragsvergabe/Vergabehandbuch.

Für Baumaßnahmen des Bundes werden die ARES-Formulare direkt versendet.

Eine neue Gesamtausgabe des VHB ist mit dem elektronischen Austausch nicht verbunden, es bleibt bei der Ausgabe 2008.

II.

Neben redaktionellen Anpassungen wurden folgende inhaltliche Änderungen eingearbeitet (siehe hierzu auch Anlage 1):

1. Die wesentlichen Änderungen in den Richtlinien

In der **Richtlinie 100** wurde die Ziffer 6 (Dokumentation/Vergabevermerk) neu gefasst und u.a. die Neuregelung zur Ex-Post-Transparenz (Bekanntmachung vergebener Aufträge) aufgenommen.

Die **Richtlinien 111** wurden um die Regelungen zur Ex-Ante-Transparenz (Ankündigung einer Beschränkten Ausschreibung) ergänzt, außerdem wurde festgelegt, dass auch bei Unterschreiten der in der VOB/A 2009 eingeführten Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen zunächst zu prüfen (und das Ergebnis zu dokumentieren) ist, ob eine Öffentliche Ausschreibung geboten ist. Außerdem wurde klar gestellt, dass bei Anwendung der Wertgrenzen für die Freihändige Vergabe stets mehrere Angebote einzuholen sind. Die **Richtlinie zu den Besonderen Vertragsbedingungen** enthält jetzt die Verpflichtung, Abweichungen von den Vorgaben für die Sicherheitsleistungen im Vergabevermerk/in der Dokumentation zu begründen.

Die umfangreichste Änderung hat die **Richtlinie 321** (Prüfen und Werten) erfahren.

Die Regelung des § 13 Abs. 1 Nr. 1c VOB/A 2009 wurde wie folgt umgesetzt: Die Entscheidung darüber, ob es sich um eine unwesentliche Position handelt, wird von der Fachaufsicht führenden Ebene getroffen. Ist das der Fall erfolgt zunächst die rechnerische Prüfung. Das betreffende Angebot wird zuerst mit dem Betrag 0,00 Euro und anschließend mit dem höchsten in dieser Position angebotenen Einheitspreis gerechnet. Verändert sich die Bieterreihenfolge, wird das Angebot von der Wertung ausgeschlossen. Ändert sich die Bieterreihenfolge nicht und handelt es sich um das wirtschaftlichste Angebot, kommt der Vertrag ohne die Leistung in der entsprechenden Position zustande. Die Vergütung für diese Leistung wird ggf. nach Auftragserteilung vereinbart und richtet sich nach § 2 Abs. 6 Nr. 2 VOB/B.

Die Eignungsprüfung erfolgt anhand der Eigenerklärungen im neuen Formblatt 124 (siehe unter Neue Formblätter). Von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl gelangen, wird die Vorlage der Bestätigungen, die im Formblatt 124 benannt sind, gefordert. Werden diese nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen. Sowohl für die Anforderung der Bestätigungen als auch für diese selbst, ist Textform ausreichend.

In der **Richtlinie 334EG** wurden die Regelungen des GWB zur Information von Bewerbern und zur möglichen Verkürzung der „Wartefrist“ bei Information per Telefax

oder E-Mail eingefügt. Die Änderung der **Richtlinie 338** beinhaltet die Regelungen des § 101b GWB (beide geänderte Richtlinien wurden bereits zum 26.8.2009 eingeführt).

2. Die wesentlichen Änderungen der Formblätter

In allen „betroffenen“ Formblättern wurde der Begriff „Angebot für“ durch „Leistung“ ersetzt.

Die Erläuterungen zu den Änderungen in den Formblättern Aufforderung zur Angebotsabgabe (211), Bewerbungsbedingungen (212, 212EG), Angebotsschreiben (213, 213EG) und Zusätzliche Vertragsbedingungen (215) gelten im Wesentlichen ebenso für die entsprechenden Formblätter für Zeitvertragsarbeiten und VOL-Leistungen.

In den **Bekanntmachungsformblättern (121 und 122)** erfolgte zunächst die Anpassung an die Reihenfolge der zu fordernden Angaben gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A 2009. Die zu fordernden Eignungsnachweise (Buchstabe u) wurden in zwei „Gruppen“ unterteilt. Zum einen erfolgte der Verweis auf die Eintragung in die Liste des Vereins für die Präqualifizierung von Bauunternehmen e.V. bzw. wurde für die Unternehmen, die ihre Eignung per Einzelnachweis führen wollen, auf das neue Formblatt 124 und die Stelle, wo dies erhältlich ist, verwiesen. Die zweite „Gruppe“ betrifft die sog. auftragsabhängigen Nachweise.

Die **Formblätter 211 und 211EG** erhielten (in Angleichung an die Bereiche Straßenbau und Wasserbau) eine geänderte Reihenfolge. Außerdem erfolgte auch hier die Trennung in die auftragsunabhängigen (PQ-Liste oder Formblatt 124) und die auftragsabhängigen Eignungsnachweise. Die Vorlagefrist für das **Formblatt 223** wurde (wie für alle Erklärungen/Nachweise in § 16 Abs.1 Nr. 3 VOB/A 2009) auf sechs Kalendertage reduziert.

Aus den Bewerbungsbedingungen (**212 und 212EG**) wurden alle Regelungen gestrichen, die bereits in der VOB enthalten bzw. durch die neuen Regelungen zur Vollständigkeit von Angeboten überholt sind. Aufgenommen wurde eine Regelung zum Umgang mit Erklärungen/Unterlagen, die die Vergabestelle erst nach Angebotseröffnung fordert (z.B. Namen von Nachunternehmern, Verpflichtungserklärungen).

Die **Angebotsschreiben** wurden um die Erklärungen reduziert, die im Formblatt 124 enthalten sind. Für Preisnachlässe wurde (wie in den Bereichen Straßenbau und Wasserbau) festgelegt, dass diese gleichermaßen für Haupt- und alle Nebengebote angeboten werden müssen. Die Regelung zur selbstgefertigten Kurzfassung des LV wurde in eine aktive Erklärung (Ankreuzkästchen) umgewandelt.

Alle Regelungen zu Sicherheitsleistungen wurden im **Formblatt 214** konzentriert, so dass keine Aufteilung mehr auf Besondere und Zusätzliche Vertragsbedingungen erfolgt.

Die **Zusätzlichen Vertragsbedingungen** sind in Ihrer neuen Fassung wesentlich kürzer geworden. Zusätzliche Vertragsbedingungen, die die VOB enthält, sind ebenso entfallen wie solche Regelungen, die die Privilegierung der VOB/B gefährden könnten. Für die Vertragsbedingungen zum Nachunternehmereinsatz wurde durch den Zusatz (andere Unternehmen) in der Überschrift deutlich gemacht, dass sich diese Regelungen gleichermaßen auf die Unternehmen erstreckt, deren Fähigkeiten sich der Bieter/Auftragnehmer in EG-Verfahren bedient. Für Regelungen, die von den Öffnungsklauseln der VOB/B Gebrauch machen (z.B. Abnahme) erfolgte eine Klarstellung, dass mit den ZVB/E das Verlangen durch den Auftraggeber ausgesprochen wird.

Die Regelung zum Tag der Zahlung ist aufgrund der Rechtsprechung des EuGH (C-306/06 vom 3.4.2008) entfallen.

Im **Formblatt 227EG** wurde für das Wertungskriterium Preis der Faktor, ab dem ein Angebot „0“ Punkte erhält, (wieder) auf 2 hochgesetzt, um eine einheitliche Regelung mit den Bereichen Straßenbau und Wasserbau herzustellen.

Die **Formblätter zum Nachunternehmereinsatz, zum Einsatz benannter Unternehmen sowie die Verpflichtungserklärung** wurden in ihrer Form denen der Bereiche Straßenbau und Wasserbau angeglichen.

Abschreiben (334EG, 335, 638EG) wurden an die geänderten Ausschlussregelungen der VOB/A bzw. VOL/A angepasst (Ausschluss erst, wenn geforderte Erklärungen auch nach Nachforderung nicht vorgelegt werden). In Ziffer 1 wurde „Formale Prüfung“ durch „Angebotsprüfung“ ersetzt, da ein angebotenes Produkt, welches die Bedingungen der Ausschreibung nicht erfüllt und entsprechend der Rechtsprechung der Vergabekammern und Vergabesenate an den Oberlandesgerichten als Änderung an den Vergabeunterlagen zu werten ist, erst bei der technischen Prüfung festgestellt wird.

Die **Bürgschaftsurkunden Formblätter 421 und 422** wurden an die geänderten Zusätzlichen Vertragsbedingungen angepasst.

Das **Formblatt 637** ist komplett entfallen, da die zugrunde liegende Regelung in der VOL/A 2009 nicht mehr existiert.

3. Die neuen Formblätter

In das VHB 2008 werden mit der Aktualisierung Mai 2010 4 neue Formblätter eingeführt. Es handelt sich dabei um die Formblätter 113 (Angaben für die Ex-ante-Transparenz), 124 (Eigenerklärungen zur Eignung), 341 (Angaben für die Ex-post-Transparenz) und 442 (Referenzbescheinigung im Rahmen der Präqualifizierung des Unternehmens).

Das Formblatt 124 wird eingeführt, weil für Bundesbaumaßnahmen die für die Eignungsprüfung zu fordernden Angaben und Unterlagen an der Anlage 1 und dem Anhang 1 der „Leitlinie für die Durchführung eines PQ-Verfahrens“ ausgerichtet wurden. Neben den geforderten Erklärungen

enthält jeder Punkt auch die Angabe der vorzulegenden Bestätigungen, falls das Angebot in die engere Wahl gelangt.

Da sowohl im Rahmen der Präqualifizierung als auch bei Verwendung des Formblattes 124 Referenzbescheinigungen vorzulegen sind, hat die Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“ in ihrer 234. Sitzung im September 2009 ein Formblatt für eine Referenzbescheinigung entwickelt, um ein einheitliches Vorgehen zu sichern. Das Formblatt gibt Auskunft darüber, ob die Leistung vertragsgerecht, im Ergebnis vertragsgerecht (z.B. bei vorübergehender Verweigerung der Abnahme wegen wesentlicher Mängel) oder nicht vertragsgerecht erbracht wurde.

III.

Inhaltlich übernommen wurde der Erlass B 15 – 8164.2/2 vom 26. August 2009.

(Zu weiteren Änderungen siehe Anlage).

IV.

Alle geänderten Richtlinien und Formblätter haben in der Fußzeile die Ergänzung „Stand Mai 2010“ erhalten. In der Lesefassung sind die Änderungen (mit Ausnahme der Paragrafenverweise) durch eine seitliche Linie gekennzeichnet.

Berlin, den 10. Juni 2010

B 15 – 8164. 2/2

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung

Im Auftrag

Günther Hoffmann

Nur per E-Mail

– Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
– Bauverwaltungen der Länder
gemäß Verteiler “Erlasse”

Anlage zum Erlass B 15 – 8164.2/2 vom 10. Juni 2010

Teil	Dateibezeichnung/ Bezeichnung der Richtlinien, Formblätter	Änderungen/Begründungen	
	Sachwortverzeichnis	Korrektur der Verweise	
		Aufnahme ex-post und ex-ante-Transparenz	Neuregelung in VOB/A
		Aufnahme von Formblättern	Begriffe, die in Formblättern auftauchen, denen keine Richtlinien zugeordnet sind, können sonst im Sachwortverzeichnis nicht gefunden werden, Beschluss der AG VHB
1-6	diverse	Änderung der §§-Verweise	Anpassung an neue Struktur und Gliederung der VOB
1-6	diverse	Ersatz „Verdingungsunterlagen“ durch „Vergabeunterlagen“	Änderung in der VOB
1-6	121, 122, 211, 211EG, 213, 213EG, 214, 221-227EG, 231-236EG, 241-248, 332-335, 337-339, 352, 441, 523, 611.1, 611.2, 613.1, 613.2, 614, 616, 625, 626, 631, 631EG, 633, 633EG, 634, 636, 638EG	Ersatz „Angebot für“ durch „Leistung“	Gleichstellung innerhalb der VHB-Formblätter, Angleichung an Straßen- und Wasserbau, Beschluss der AG „VHB“
Teil 1 – Vorbereitung der Vergabe			
	Richtlinie 100	Ergänzung der Bezeichnung der Richtlinie um „Zuständigkeiten“	Beschluss AG VHB
		Ziffer 2.1: sprachliche Vereinfachung	Beschluss AG VHB
		Ziffer 2.3: Neusortierung und Ergänzungen (Rügen, denen nicht abgeholfen werden soll, fehlender Preis in einer einzelnen Position)	Beschluss AG VHB (Erfassung aller Tatbestände, die die Beteiligung der Fachaufsicht führenden Ebene erfordern), Regelung in § 16 Abs. 1 Nr. 1c VOB/A
		Ziffer 5: Neufassung zur Anpassung an die VOB 2009	Änderung der VOB, Beschluss AG VHB
		Ziffer 6.2: Entfall der Vergabeprüfstellen	
	Formblatt 111	Korrektur der Verweise	Folgeänderung der Neusortierung in der Aufforderung zur Angebotsabgabe
	Richtlinie 111	Ziffer 1.1.2, 1. Absatz: Aufnahme der Regelungen zur ex-ante-Transparenz	Aufnahme der Regelung in die VOB/A
		Ziffer 1.1.2, 3. Absatz: Aufnahme von Regelungen zu den in § 3 Abs. 3 Nr. 1 a-c eingeführten Wertgrenzen	Aufnahme der Regelung in die VOB/A
		Ziffer 1.1.3: Aufnahme einer Regelung bei Anwendung der Wertgrenzen für die Freihändige Vergabe	Regelung in § 3 Abs. 5 VOB/A

Teil	Dateibezeichnung/ Bezeichnung der Richtlinien, Formblätter	Änderungen/Begründungen	
		Ziffer 1.1.3: Erläuterungen zum Begriff „Auftragswert“	Beschluss der Arbeitsgruppe „VHB“ zur Klarstellung
		Ziffer 2.4: Neuregelung aufgrund der Verschärfung der Mittelstandsklausel im GWB	Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts vom 20.04.2009
		Ziffer 5.3: Anpassung an Regelungen des GWB (bereits eingeführt mit Erlass B15 – 816.. vom 26.08.2009	Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts vom 20.04.2009
		Ziffer 7: Die Regelung zum (unzulässigen) Versand der Vergabeunterlagen durch FBT wurde aus der Aufzählung im 2. Absatz nach vorne (in den 1. Absatz) gezogen, um die Wichtigkeit zu unterstreichen.	Beschluss der AG VHB
	Formblatt 112	Ziffer 4.1 Entfall der Regelung zur Vereinbarung einer längeren Gewährleistungszeit	Entscheidung OLG München vom 23.02.2010, AZ: 28 U 5512/09, Beschluss der AG „VHB“
	Richtlinie 112	Ziffer 2: Ergänzung, dass ein Verlangen der liegenschaftsverwaltenden Stelle nach verlängerter Gewährleistung (ohne Vergabe eines Wartungsvertrages) abzulehnen ist	Entscheidung OLG München vom 23.02.2010, AZ: 28 U 5512/09, Beschluss der AG „VHB“
	Formblatt 113	neues Formblatt mit den Angaben für die ex-ante Transparenz	Neuregelung in § 19 Abs. 5 VOB/A
	Formblätter 121, 122	Neuordnung aufgrund der Änderungen der VOB	Änderung VOB/A 2009
		Buchstabe u: Aufnahme des Verweises auf PQ und auf das Formblatt „Eigenerklärungen zur Eignung“	Beschluss AG VHB
	Richtlinien 121-122	Ziffer 3: Anpassung der Regelung an die VOB	
	123EG Anleitung	Ziffer II.1.8: Klarstellung, dass „alle Lose“ nur anzukreuzen ist, wenn alle Lose angeboten werden müssen	Beschluss AG VHB
		Ziffer III.2: Aufnahme des Verweises auf PQ und Formblatt „Eigenerklärungen zur Eignung“	Beschluss AG VHB
	Formblatt 124	neues Formblatt, da die Erklärungen bzw. Nachweise für die Eignungsprüfung an die Regelungen zur PQ angepasst wurden und die Aufnahme der einzelnen Forderungen in die Bekanntmachungen und die Aufforderungen zur Angebotsabgabe zu umfangreich wäre	Beschluss AG VHB
Teil 2 – Vergabeunterlagen			
	Formblatt 211, 211EG	Verzicht auf die Fristen im Kopf (oben rechts)	Vereinheitlichung mit den Bereichen Straßenbau und Wasserbau, Beschluss der Arbeitsgruppe „VHB“, um Widersprüche zu vermeiden, da die Fristen in den BVB geregelt sind
		Aufnahme des Formblattes 124 in die Liste der Anlagen unter Punkt „B“	Folgeänderung zur Einführung des Formblattes 124
		Änderung der Reihenfolge ab Ziffer 2	Vereinheitlichung mit den Bereichen Straßenbau und Wasserbau

Teil	Dateibezeichnung/ Bezeichnung der Richtlinien, Formblätter	Änderungen/Begründungen	
		Änderung von Ziffer 4 (Eignungsnachweise) durch Forderung des Eintrags in die PQ-Liste oder Vorlage des Formblattes 124	Folgeänderung Einführung Formblatt 124
		Ziffer 5: Änderung der Frist für die Vorlage der Preisermittlungsblätter	Beschluss Arbeitsgruppe VHB, Angleichung an die Fristen in der VOB 2009
		Losvergabe: Einfügung von Freizeilen für Bedingungen an Lose	Vereinheitlichung mit den Bereichen Straßenbau und Wasserbau
		Ziffer 8: redaktionelle Änderung	Vereinheitlichung mit den Bereichen Straßenbau und Wasserbau
		Ziffer 9: Einfügung des Klammerzusatzes „siehe B, C, Ziffern 4 und 5“	Redaktionelle Klarstellung, Beschluss der Arbeitsgruppe VHB
	Richtlinie 211	Neu: Ziffer 6 Richtlinien zum Formblatt 124	Folgeänderung Einführung Formblatt 124
		Nr. 6 Lose: Klarstellung, dass „alle Lose“ nur anzukreuzen ist, wenn alle Lose angeboten werden müssen	Beschluss der Arbeitsgruppe VHB
	Formblatt 211EG	Entfall der Ziffer 5.5	Vereinheitlichung mit den Bereichen Straßenbau und Wasserbau
	Richtlinie 211EG	Korrektur der Verweise	Folgeänderung
		Entfall der Ziffer 4	Folgeänderung zum entfall der entsprechenden Regelung im Formblatt 211EG
	Formblatt 212, 212EG	Ziffer 1: Austausch von „Auftraggeber“ durch „Vergabestelle“ Ziffer 2: Satz 2 Vereinfachung der Formulierung Ziffer 3.2: Austausch „vom Auftraggeber versandten Vordrucke“ durch „von der Vergabe- stelle vorgegebenen Vordrucke“ und „vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis“ durch „von der Vergabestelle vorgegebene Leistungsverzeichnis“ Ziffer 3.3: Neufassung zur Anpassung an die VOB 2009, dabei Wegfall aller Regelungen, die bereits in der VOB enthalten sind Ziffer 3.4: sprachliche Korrektur des 2. Satzes, Entfall des letzten Satzes, da Erklärungen nachgefordert werden müssen Ziffer 3.5: Verzicht auf die Sätze 2 und 3 Ziffer 3.6 (alt): entfällt Ziffer 5.1 (alt): entfällt Ziffer 6.2 (neu) redaktionelle Klarstellung, dass die Regelung für alle Vergabeverfahren außer Öffentlicher Ausschreibung bzw. Offenem Verfahren gilt Ziffer 8 (alt): entfällt	Beschluss der AG „Verein- heitlichung der Vergaber- egelungen“, teilweise redaktionelle Änderungen, teilweise Anpassung an die VOB 2009 In der VOB geregelt In der VOB geregelt In der VOB geregelt Nachweis wird entspre- chend der neuen VOB immer gefordert

Teil	Dateibezeichnung/ Bezeichnung der Richtlinien, Formblätter	Änderungen/Begründungen	
	Formblatt 213, 213EG	Vereinfachung des Tabellenkopfes	Vereinheitlichung mit den Bereichen Straßenbau und Wasserbau, Beschluss der Arbeitsgruppe VHB
		Entfall aller Erklärungen, die bereits im Formblatt 124 enthalten sind	Folgeänderung Einführung Formblatt 124
		Ziffer 4 (neu): Preisnachlässe müssen auch auf alle Nebenangebote gegeben werden	Vereinheitlichung mit den Bereichen Straßenbau und Wasserbau, Beschluss der Arbeitsgruppe VHB
		Die Erklärung zur Kurzfassung des LV wurde in eine aktive Erklärung umgewandelt (Ankreuzkästchen).	Beschluss der Arbeitsgruppe „VHB“
	Formblatt 214	Neusortierung der Ziffer 4, Übernahme der Regelungen zu den Bürgschaften aus dem Formblatt 215	Beschluss der Arbeitsgruppe „VHB“
	Richtlinie 214	Ziffer 4.1: Forderung der Sicherheit erst ab 250.000 Euro <u>netto</u>	Änderung in der VOB
		Ziffer 4.5: neue Regelung	erster Schritt zur Vereinheitlichung mit den Bereichen Straßenbau und Wasserbau

Teil	Dateibezeichnung/ Bezeichnung der Richtlinien, Formblätter	Änderungen/Begründungen	
	Formblatt 215	Ziffer 2 (alt) entfällt, da im Bereich Hochbau Wahl- und Bedarfspositionen nicht zugelassen sind Ziffer 4 (alt) ist entbehrlich, da bereits in der VOB/B geregelt Ziffer 5 (alt) wird gestrichen, da sie gegen § 2 Abs. 3 VOB/B verstößt und damit die Privilegierung der VOB gefährdet Ziffer 9 (alt): die Überschrift wird ergänzt um „andere Unternehmen“ In Ziffer 5.2 (neu) wird „schriftlich“ durch Textform“ ersetzt Die ehemalige Ziffer 9.3 war nicht VOB-konform, da sie auch Leistungen einschloss, auf die der Betrieb des AN nicht eingerichtet war, der An wird deshalb „nur“ noch verpflichtet, eine beabsichtigte Weitervergabe seines NU anzuzeigen Ziffer 10 (alt) enthielt über die VOB/B hinausgehende Forderungen Ziffer 11 (alt) entfällt Ziffer 9 (neu): Klarstellung, dass der Auftraggeber die förmliche Abnahme verlangt Ziffer 15 (alt): der letzte Satz entfällt Ziffer 12 (neu): der letzte Satz erhält eine eigene Nummer, da es sich um einen anderen Sachverhalt handelt Ziffer 14 (neu): Die Regelung zum Tag der Zahlung entfällt.	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vereinheitlichung der Vergaberegeln“ Klarstellung, dass die Regelungen ebenso für Unternehmen im Sinne des § 6a Abs. 10 VOB/A gelten Sicherstellung der Privilegierung Sicherstellung der Privilegierung Eine gesetzliche Regelung bedarf keiner zusätzlichen Regelung in den ZVB Sicherstellung der Privilegierung Widerspruch zu Ziffer 3.7 der Bewerbungsbedingungen Entscheidung EuGH C 306/06 vom 30.04.2008
	Formblatt 227EG	Hinweise Ziffer 1: Der Faktor, ab dem ein Angebot im Kriterium Preis „0“ Punkte erhält, wurde auf 2 hoch gesetzt	Beschluss der Arbeitsgruppe „VHB“ zur Vereinheitlichung der Regelungen mit den Bereichen Straßenbau und Wasserbau
	Hinweise zu 227EG	entsprechende Korrektur in Ziffer 5.1	Folgeänderung zur Änderung des Formblattes
	Formblätter 233/234	neue Form zur Angleichung des Formblattes an die Bereiche Straßenbau und Wasserbau	Beschluss der Arbeitsgruppe „VHB“
	Formblatt 235EG	Entfall der Aufzählung: „Auf Verlangen der Vergabestelle werde(n) ich/wir...“	Beschluss der AG VHB zur Vereinheitlichung mit den Bereichen Straßenbau und Wasserbau

Teil	Dateibezeichnung/ Bezeichnung der Richtlinien, Formblätter	Änderungen/Begründungen	
	Formblatt 236EG	redaktionelle Änderung	Beschluss der AG VHB zur Vereinheitlichung mit den Bereichen Straßenbau und Wasserbau
Teil 3 – Durchführen der Vergabe			
	Richtlinie 311-312	Ziffer 5: redaktionelle Klarstellung	Beschluss der AG „VHB“
	Formblatt 313	redaktionelle Änderung der Begriffe Einfügen einer Fußnote zur Klarstellung, dass die Niederschrift die verlesenen (ungeprüften) Nachlässe enthält	Änderung in der VOB, Beschluss der AG „VHB“ Beschluss der Arbeitsgruppe VHB
	Richtlinie 313	Anpassung der Begriffe	Beschluss der AG „VHB“
	Richtlinie 321	neu: Ziffer 1.2: Regelungen zum Umgang mit einem fehlenden Preis in einer einzelnen, unwesentlichen Position	Umsetzung der Neuregelung in der VOB/A, Beschluss der AG „VHB“
		Ziffer 1.3 Änderung der Ausschlussstatbestände zur Anpassung an die neuen Regelungen der VOB (Nachforderung fehlender Erklärungen)	Umsetzung der Neuregelung in der VOB/A, Beschluss der AG „VHB“
		Ziffer 2: Neustrukturierung (Gliederung) und Aufnahme einer Regelung zum Umgang von Angeboten mit fehlendem Preis in einer Position	Umsetzung der Neuregelung in der VOB/A, Beschluss der AG „VHB“
		Ziffer 3: Eignungsprüfung Einfügen der Ziffer 3.1 zur Klarstellung, dass für die Eignungsprüfung zunächst die Erklärungen der Bieter ausreichen und die Bestätigungen nur von den Bietern der engeren Wahl gefordert werden	Beschluss der AG „VHB“
	Formblatt 331	Art der Absendung (Post, Fax oder E-Mail)	bereits mit Erlass B15 – 8164.2/2 vom 26.08.2009 eingeführt
	Richtlinie 331	Ziffer 1.1: Entfall des letzten Satzes, diese Regelung widerspricht dem Verbandsverbot	Beschluss der AG „VHB“
	Formblätter 334EG, 335	Ziffer 1: Ersatz von „Formale Prüfung“ durch „Angebotsprüfung“, da Änderung an den Vergabeunterlagen durch Wahl eines falschen Produktes erst bei der technischen Prüfung festgestellt wird	Beschluss der AG „VHB“
		Anpassung der Ausschlussgründe an die geänderten Regelungen der VOB (Nachforderung von Erklärungen)	Umsetzung der Neuregelung in der VOB/A, Beschluss der AG „VHB“
	Richtlinie 334EG	Anpassung an die Änderungen entsprechend Vergaberechtsmodernisierungsgesetz	bereits mit Erlass B15 – 8164.2/2 vom 26.08.2009 eingeführt
	Formblatt 336	Wegfall der Paragraphenverweise, so dass das Formblatt auch in VOL-Verfahren zur Information der Bewerber genutzt werden kann	bereits mit Erlass B15 – 8164.2/2 vom 26.08.2009 eingeführt
	Formblatt 338	redaktionelle Änderung der Reihenfolge der Hinweise	Beschluss der AG „VHB“
	Richtlinie 338	Anpassung an die Änderungen entsprechend Vergaberechtsmodernisierungsgesetz	bereits mit Erlass B15 – 8164.2/2 vom 26.08.2009 eingeführt
	Formblatt 341	neues Formblatt mit den Angaben zur ex-post-Transparenz	Umsetzung der Regelung in § 20 Abs. 3 VOB/A,

Teil	Dateibezeichnung/ Bezeichnung der Richtlinien, Formblätter	Änderungen/Begründungen	
	Richtlinie 351	Ziffer 1 redaktionelle Klarstellung	Beschluss der AG „VHB“
		Ziffer 3: redaktionelle Anpassung an die VOB	Umsetzung der Regelung der VOB/A, Beschluss der AG „VHB“
	Formblatt 352	Reduzierung der §§-Verweise, statt dessen textliche „Begründung“ der Aufhebung, sowie Einfügen einer Zeile für Erläuterungen, wenn die Vergabeunterlagen grundlegend geändert werden müssen	Beschluss der Arbeitsgruppe „VHB“
Teil 4 – Bauausführung			
	Richtlinien 400	Ziffer 14.1: Regelung zum Zahlungszeitpunkt	Entscheidung EuGH C 306/06 vom 30.04.2008
		Ziffer 16: Richtlinie zur Ausstellung von Referenzbescheinigungen für das Präqualifizierungsverfahren	Beschluss der AG „VHB“, da sowohl für das PQ-Verfahren selbst als auch (als Bestätigung) der Angaben Angaben im Formblatt 124 Referenzbescheinigungen verlangt werden
	Formblatt 421	Beschränkung des Inhalts der Sicherheit auf Vertragserfüllung und die Erfüllung Mängelansprüche	Beschluss der AG „Vereinheitlichung der Vergaberegeln“, da die
	Richtlinie 421	Ziffer 1: redaktionelle Korrektur in Ziffer 1: Die Liste der Kredit- und Kautionsversicherer ist bereits mit Herausgabe des VHB 2008 entfallen, der Hinweis auf diese Liste war jedoch noch in der Richtlinie und wurde jetzt gelöscht.	
	Formblatt 422	Beschränkung des Inhalts der Sicherheit auf Erfüllung und Mängelansprüche	Beschluss der AG „Vereinheitlichung der Vergaberegeln“, da die
	Formblatt 431	Seite 2: Richtigstellung der „Überschrift“: Anzeige einer Abtretung <u>an</u>	Beschluss der AG „VHB“
	Richtlinie 441	neue Ziffer 1.1: nach Klarstellung in den ZVB, dass es sich dort um das Verlangen handelt, erfolgt hier die Anweisung, dass die Leistung förmlich abzunehmen ist (ab einer Auftragssumme von 10.000 Euro)	Beschluss der AG „VHB“
		neue Ziffer 1.3 Voraussetzungen für die Abnahme	Beschluss der AG „VHB“
	Formblatt 442	neues Formblatt als Bescheinigung im Präqualifizierungsverfahren	Beschluss der AG „VHB“
	Formblatt 452	redaktionelle Änderung des Hinweises zur Ausschlusswirkung der Schlusszahlung;	Angleichung an VOB-Text, Beschluss der AG „VHB“
	Formblätter 611.1, 611.2	Änderungen (soweit das Formblatt die entsprechenden Regelungen ebenfalls enthält) analog Formblätter 211, 211EG	
	Richtlinie 611	Ziffer 4: Korrektur der Bezeichnungen der Standardleistungsbücher	
		Ziffer 5: Ergänzung für die vorzugebende Anzahl der Stunden, da der Rahmenvertrag nur für wiederkehrende einfache Bauunterhaltsleistungen vorgesehen ist, bei denen zusätzliche Leistungen im Stundenlohn nur in ganz geringem Umfang anfallen	Beschluss der AG „VHB“

Teil	Dateibezeichnung/ Bezeichnung der Richtlinien, Formblätter	Änderungen/Begründungen	
	Formblatt 612	soweit zutreffend, Änderungen analog Formblatt 212	
	Formblatt 613.1, 613.2	soweit zutreffend, Änderungen analog Formblatt 213	
	Formblatt 615	soweit zutreffend, Änderungen analog Formblatt 215	
	Formblatt 631, 631EG	soweit zutreffend, Änderungen analog Formblatt 211, 211EG	
	Formblatt 632, 632EG	soweit zutreffend, Änderungen analog Formblatt 212, 212EG	
	Formblatt 633, 633EG	soweit zutreffend, Änderungen analog Formblatt 213, 213EG	
	Formblatt 634	soweit zutreffend, Änderungen analog Formblatt 214	
	Formblatt 635	soweit zutreffend, Änderungen analog Formblatt 215	
	Formblatt 636	Aufbau entsprechend Formblatt 335	Umsetzung der Neuregelung der VOL/A
	Formblatt 637 (alt)	Formblatt ist entfallen, da die entsprechende Regelung aus der VOL entfallen ist	
Anhang			
	Anhang 1	Korrektur des Beispiels	siehe Erläuterungen zum Formblatt 227EG
	Anhang 7	Die AMEV-Vertragsmuster werden voraussichtlich ab Juni 2010 auf der Internetseite des AMEV zum Download angeboten. Im Anhang wurde deshalb der Verweis auf die Firma Elch-Graphics gelöscht und statt dessen die Internetseite angegeben.	Beschluss der AG „VHB“ auf Bitte des AMEV

HERAUSGEBER:
Bundesministerium des Innern
11014 Berlin (Postanschrift)
Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin (Hausanschrift)
Telefon: 0 30/1 86 81-0
Telefax: 0 30/1 86 81-29 26
E-Mail: poststelle@bmi.bund400.de

